



Jahrgang 15

Donnerstag, den 29. November 2018

Nummer 16

– Nichtamtlicher Teil –



Mit dem 1. Advent wird die Weihnachtszeit eingeläutet.

*Besuchen Sie am 2. Dezember 2018
in der Innenstadt den*

Stollen- und Pfefferkuchenmarkt

Lesen Sie mehr auf Seite 11.



www.badlangensalza.de

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0

stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de

Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr	Mi	geschlossen
8 - 12 Uhr	Do	14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz

Tel. Sekretariat 859-101
Fax 859-100
buergerbmeister@bad-langensalza.thueringen.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter Volker Pöhler

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter Alexander Ernst

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101
a.ernst@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt, Bußgeldstelle

Tel. 859-166 Fax 859-400
buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de

Meldewesen, Fundbüro

Tel. 859-340 Fax 859-341
meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de

Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich I

Kultur, Tourismus, Sport

(Sitz: KKZ, An der Alten Post 2)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.thueringen.de

Friedhofsverwaltung

(Sitz: Friedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-111 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	/	/	nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel.		Absprache	0176 72422962
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	036043 70701
Grumbach	Beate Brunn	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	03603 848159
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	0176 45694527
Merxleben	Ralf Trautmann	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	03603 7848849
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Waldstedt	Luisa Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0152 54118630
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 848141
Zimmern	Frank Büchner	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0174 9284958

Städtische Partner

Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@kti-badlangensalza.de

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr

112

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Kreisleitstelle und Anmeldg.

Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117

Polizeistation Bad Langensalza

Bahnhofstraße 3 03603 8310

Feuerwehr Bad Langensalza

Illebener Weg 11 b 03603 813267

Giftnotruf 0361 730730

Frauennotruf 03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-

dienst ASB 03601 816688

Kinder- u. Jugendsozorg-

telefon (kostenfrei) 0800 0080080

Elterntelefon 0800 1110550

Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH

und Netze Bad Langensalza GmbH 03603 8508500

Störungsdienst

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

und Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“

Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.09.2018 (Beschluss-Nr.: VL-34/6/2018 bis 39/6/2018 sowie 49/6/2018 und 50/6/2018) und der Beschluss aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.10.2018 (Beschluss-Nr.: VL-64/6/2018) sowie die Beschlüsse der öffentlichen Stadtratssitzung am 08.11.2018 (Beschluss-Nr.: VL-70/6/2018, 71/6/2018, 73/6/2018, 74/6/2018 und 77/6/2018) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 12.11.2018
Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigungen

aus der 7. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag,
27.09.2018

Öffentliche Sitzung

14. Beschlussfassung zur Besetzung VL-35/6/2018 der Ausschüsse Haupt- und Finanz- ausschuss

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Sitz von Herrn Frank Büchner für die CDU-Fraktion entfällt und geht an Herrn Andreas Kästner für die WIR-Wählergruppe.

18 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

15. Beschlussfassung zur Besetzung VL-36/6/2018 der Ausschüsse Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Bau-, Planungs- und Sanierungsausschusses:

Herr Frank Büchner scheidet seitens der CDU-Fraktion aus. Die FDP-Fraktion entsendet Herrn Alexander Ernst als Vertreter.

20 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

16. Beschlussfassung zur Besetzung VL-37/6/2018 der Ausschüsse Ausschuss Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren:

Herr Frank Büchner scheidet seitens der CDU-Fraktion aus und wird seitens der FDP-Fraktion als Vertreter entsendet.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

17. Beschlussfassung zur Besetzung VL-38/6/2018 der Ausschüsse Rechnungsprü- fungsausschuss

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung bei der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Frau Jane Croll scheidet seitens der CDU-Fraktion aus. Von der FDP-Fraktion wird Herr Frank Büchner entsendet.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

18. Umbesetzungen im Aufsichtsrat VL-39/6/2018 der SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Umbesetzung des Aufsichtsrates der SHL Städtische Holding Bad Langensalza GmbH wie folgt:

Frau Jane Croll scheidet seitens der CDU-Fraktion aus. Die FDP-Fraktion entsendet als Vertreter Herrn Horst Kruspe.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

19. Nutzung Dienst-KFZ Bürgermeister VL-34/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt dem Bürgermeister, Herrn Matthias Reinz, ein amtsangemessenes, personengebundenes Dienst-KFZ, zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für dieses KFZ werden aus dem städtischen Haushalt finanziert. Herrn Reinz wird gestattet dieses Fahrzeug auch für private Fahrten zu nutzen. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem sowohl die Fahrten für dienstliche als auch für private Anlässe und bei dienstlichen auch der Zweck der Fahrt zu erkennen ist.

Herr Reinz erstattet der Stadt die Kosten, die anteilmäßig im Jahr für private Fahrten entstanden sind. Zu den Kosten zählen insbesondere: Leasingraten, Versicherungen, Steuer, Kraftstoffverbrauch, Reparaturkosten, Unterhaltungskosten. Diese sind zu Beginn eines jeden Jahres für das Vorjahr festzustellen. Bemessungsgrundlage sind die jeweils dienstlich und privat gefahrenen Kilometer. Die Kostenerstattung erfolgt in dem Anteil, der den privaten Fahrten im Verhältnis zu den dienstlichen entspricht.

Die Erstattung erfolgt in monatlichen Abschlägen. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des monatlichen Betrages ist die Abrechnung des Vorjahres. Für das zweite Halbjahr 2018 ist eine Schätzung vorzunehmen. Gegenüber dem Finanzamt hat Herr Reinz den geldwerten Vorteil zusätzlich zu versteuern.

20 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
1 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

20. Einbringung und Beschlussfassung VL-49/6/2018 zur 2. Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die vorliegende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018 sowie den dazugehörigen Anlagen gemäß § 60 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 2 ThürGemHV.

14 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
6 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 27.09.2018 unter Beschluss-Nr.: 49/6/2018 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung wird entsprechend § 63 Abs. 2 ThürKO und § 59 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 11.10.2018 bestätigt.

Die Satzung nebst Anlagen liegt in der Zeit vom

30.11.2018 bis 13.12.2018

öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres wird die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 nebst Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Rathaus, Zimmer 206, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
erfolgen.

Bad Langensalza, 12.11.2018
Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

11.10.2018

2. Nachtragshaushaltssatzung 2018

Die vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 27.09.2018 unter Beschluss-Nr.: VL-49/6//2018 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und der Nachtragshaushaltsplan und der unter Beschluss-Nr.: VL-50/6/2018 beschlossene Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 als Anlage zum Nachtragshaushaltsplan wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Hinweis:

Der Kommunalaufsicht liegen keine Informationen von seitens des Landesamtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zu einer beabsichtigten Bewilligung einer

Zuwendung zur Maßnahme „Dachsanierung des Gebäudes der Ortsteilverwaltung Nägelstedt/Feuerwehr Nägelstedt“ vor.

Gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO wird hiermit die Eingangsbestätigung zur Nachtragshaushaltssatzung erteilt.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung vom Bürgermeister auszufertigen.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

gez. i.A.
Linke
Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Langensalza für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Stadt Bad Langensalza folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.309.450 €	-921.300 €	31.261.600 €	31.649.750 €
die Ausgaben	407.100 €	-18.950 €	31.261.600 €	31.649.750 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	157.600 €	0 €	7.204.850 €	7.362.450 €
die Ausgaben	157.700 €	-100 €	7.204.850 €	7.362.450 €

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Langensalza, den 12.11.2018
Bürgermeister Matthias Reinz

Beschlussausfertigung

aus der 7. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 27.09.2018

Öffentliche Sitzung

21. Einbringung und Beschlussfassung VL-50/6/2018 zum Finanzplan mit Investitionsprogramm bis zum Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2021 gemäß § 62 ThürKO.

14 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
8 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 8. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 18.10.2018

Öffentliche Sitzung

7. Stellungnahme der Stadt Bad Langensalza zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 und Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO zur Nichtanwendung des § 45 Abs. 8 ThürKO

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt folgende Stellungnahme zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018:

Der in § 37 (§ 38 nach Änderung) vorgeschlagenen Strukturänderung im Gesetzesentwurf den Unstrut-Hainich-Kreis betreffend, dass

- Die Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt ausgegliedert wird.
- Die Gemeinde Klettstedt aufgelöst wird.
- Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde in das Gebiet der Stadt Bad Langensalza eingegliedert wird,

stimmt die Stadt Bad Langensalza zu.

Weiterhin beschließt der Stadtrat, dass zum Neugliederungsantrag gemäß dem Vertrag über die Eingliederung zwischen der Gemeinde Klettstedt und der Stadt Bad Langensalza vom 17.05.2018, gemäß § 45 Absatz 9 ThürKO beantragt wird, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung § 45 Abs. 8 ThürKO hinsichtlich der Einführung einer Ortsteilverfassung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufzulösenden Gemeinde Klettstedt sowie die Ernennung des bisherigen Bürgermeisters der aufzulösenden Gemeinde Klettstedt zum Ortsteilbürgermeister, für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, nicht zur Anwendung kommen soll.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza wird beauftragt, diesen Antrag im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGN 2019) zu stellen.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 9. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 08.11.2018

14. Beschluss über die Vergabe der Straßenreinigungsleistungen für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 31.12.2021 der Stadt Bad Langensalza VL-74/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Vergabe der Straßenreinigungsleistungen (Lose 1 - 3) für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 an die Firma Umweltservice Wartburgregion GmbH aus Eisenach zum Angebotspreis des Loses 1 von 169.616,37 € Brutto, des Loses 2 von 2.820,30 € Brutto und des Loses 3 in Höhe von 83,80 € Brutto pro Kilometer im Bedarfsfall.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Sitzung

10. Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Kommunalwahlen 2019 VL-77/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beruft die Fachbereichsleiterin des Fachbereiches I, Frau Sabine Hilbig zur Wahlleiterin und den Fachgebietsverantwortlichen, Herrn Olaf Mäder zum stellvertretenden Wahlleiter für die im Jahr 2019 stattfindenden Kommunalwahlen gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG).

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

11. Eintrittspreise 27. Mittelalterstadtfest VL-70/6/2018 2019

Der Stadtrat beschließt für das Mittelalterstadtfest 2019 die in der Anlage aufgeführten Eintrittspreise.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zum Beschluss Eintrittspreise 27. Mittelalterstadtfest 2019

Eintrittspreise 2019

Samstag von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr 9,00 € und 5,00 € ermäßigt

Sonntag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr 9,00 € und 5,00 € ermäßigt

Kombiticket Samstag/Sonntag 13,00 € und 7,00 € ermäßigt

Freien Eintritt erhalten:

Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung (im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen „B“ vorhanden sein)

Kinder unter Schwertgröße (bis zum Schuleintritt)

Ermäßigung erhalten:

Schüler, Studenten, Auszubildende

Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 %, Gäste mit Kurkarte oder Thüringencard, Gäste mit Eintrittskarte vom Baumkronenpfad vom selben Tag, Personen in Reisegruppen ab 15 Personen

Bewohner des Festbereiches, die das Fest besuchen (nachzuweisen über Personalausweis o.ä.) und deutlich mittelalterlich gewandete Besucher.

12. Festlegung von Entgelten und Öffnungszeiten für den Besuch der Themengärten mit Saisonbeginn 2019 VL-71/6/2018

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung zu den der Beschlussfassung beigefügten Aufstellung über Öffnungszeiten und Höhe der Entgelte für die Besucher der Themengärten ab Saisonbeginn 2019. Der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza wird ermächtigt, witterungsbedingt geänderte Öffnungszeiten der Einrichtungen zu verfügen. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

15 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

5 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zum Beschluss „Festlegung der Öffnungszeiten, den Zeiten für die Gültigkeit des Hauptblütentickets und von Entgelten für den Besucher der Themengärten mit Saisonbeginn 2019“

Der Stadtrat stimmt den folgenden Öffnungszeiten für die Themengärten zu:

Garten	Vorsaison	Öffnungszeiten	Hauptsaison	Öffnungszeiten
Jap. Garten	März	10.00 - 16.00 Uhr	April - Oktober	09.00 - 19.00 Uhr
Rosengarten			April - Oktober	09.00 - 19.00 Uhr
Bot. Garten			April - Oktober	09.00 - 19.00 Uhr
Arboretum	März	10.00 - 16.00 Uhr	April - Oktober	09.00 - 19.00 Uhr

Der Apothekergarten öffnet entsprechend der Besuchszeiten im Thüringer Apothekenmuseum.

Der Stadtrat stimmt den Zeiten für die Gültigkeit des Hauptblütentickets zu.

Garten	Monat
Arboretum	April
Rosengarten	Juni - August

Der Stadtrat stimmt den folgenden Entgelten, zu den jeweils festgelegten Öffnungszeiten für den Besuch der Gärten zu:

Tarifgruppe	Entgelte pro Person (Brutto)	
	Einzelticket nur ein Garten	Kombiticket alle Gärten in 3 Tagen
Tageskarte Vorsaison	3,00 €	5,00 €
Jap. Garten u. Arboretum (März)		
mit Ermäßigung	2,00 €	4,00 €
Tageskarte Hauptsaison	4,00 €	10,00 €
Jap. Garten, Rosengarten, Arboretum		
mit Ermäßigung	3,00 €	8,00 €
Tageskarte Hauptsaison	3,00 €	10,00 €
Bot. Garten		
mit Ermäßigung	2,00 €	8,00 €
Tageskarte im Gruppentarif mindest. 15 Personen		8,00 € (inkl. Bot. Garten u. Apothekergarten)
Tageskarte Hauptblütenticket	5,00 €	11,00 €
Arboretum (April)		
mit Ermäßigung	5,00 €	9,00 €
Tageskarte Hauptblütenticket	5,00 €	11,00 €
Rosengarten (Juni - August)		
Mit Ermäßigung	5,00 €	9,00 €
Hauptblütenticket/Gruppen (Rosengarten)	9,00 €	
(mindest. 15 Personen)	(inkl. Bot. Garten u. Apothekergarten)	
Hauptblütenticket/Gruppen (Arboretum)	9,00 €	
(mindestens 15 Personen)	(inkl. Bot. Garten u. Apothekergarten)	
Kurticket (ermäßigtes Ticket für alle Gärten, pro Kurpatient mit Kur-Karte für max. 21 Tage. Das Ticket wird ausschließlich an Patienten der Reha-Klinik ausgestellt)		8,00 €
Jahresticket für alle Gärten	35,00 €	
Jahresticket für alle Einzelgärten	10,00 €	
Feierabendticket (Eintritt ab 17 Uhr)	2,00 €	

Freier Eintritt wird gewährt:

- Für Kinder bis 12 Jahre
- Begleitpersonen von Kindergruppen (bis 12 Jahre)
- Busfahrer und Reiseleiter von Reisegruppen
- Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen „B“
- bei Vorlage der ThüringenCard / BauhausCard. Dies ist erforderlich, da der Eintritt bereits im Erwerb der ThüringenCard / BauhausCard enthalten ist.

Ermäßigter Eintritt wird gewährt für:

- Jugendliche / Auszubildende und Studenten mit Vorlage des entsprechenden Nachweises
- Inhaber einer gültigen Kurkarte / Gästekarte der Stadt Bad Langensalza
- Besucher mit einer tagesaktuellen Eintrittskarte des Baumkronenerlebnisparks, der Friederikentherme, der Museen oder der Kindererlebniswelt der Stadt Bad Langensalza oder des Wildkatzendorfes Hütscheroda
- Inhaber der EhrenamtsCard
- Menschen mit Behinderung bei Vorlage des Nachweises (Grad der Behinderung min. 70)

Besondere Hinweise:

Bei Veranstaltungen werden gesonderte Entgelte festgelegt. Vegetationsbedingt können abweichende Entgelte durch den Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza festgelegt

werden. Die Kurgesellschaft Bad Langensalza mbH ist berechtigt im Rahmen der Umsetzung des Marketingkonzeptes bis zu 30 % Rabatt auf die Preise des Kombitickets und des Hauptblütentickets an entspr. Vertragspartner einzuräumen.

Beschlussausfertigung

aus der 9. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 08.11.2018

13. Beteiligungsbericht 2018 der Stadt VL-73/6/2018 Bad Langensalza

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza nimmt den Beteiligungsbericht 2018 zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, diesen der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

18 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

1 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Allgemeinverfügung

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Bad Langensalza zum Jahreswechsel 2018 / 2019

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2018 und am 01.01.2019 in der historischen Altstadt der Stadt Bad Langensalza pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt umfasst in dieser Anordnung die folgenden Straßenzüge und Stadtbe-
reiche:
 - Marktstraße
 - Neumarkt
 - Hennengasse
 - Rathausstraße
 - Mühlhäuser Straße 1 – 7
 - Mühlhäuser Straße 34 – 40
 - Vor dem Schlosse 18 – 23
 - Bonifaciusgasse
 - Bei der Marktkirche
 - Kurpromenade
 - Felsenkellerstraße
 - Töpfermarkt
 - Auf dem Gottesacker
 - Teilbereich Zwischen Töpfermarkt in Richtung Erfurter Straße bis zur Straßenkreuzung Gothaer Straße / Erfurter Straße

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Bad Langensalza wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und der besonders schutzwürdigen Marktkirche kommen.

Das einmalige historische Erscheinungsbild der Altstadt mit der besonders schutzwürdigen Marktkirche gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell es Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf.

So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die historische Kernstadt der Altstadt von Bad Langensalza eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine außerordentliche Brandgefahr dar.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991

(BGBI I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden. Der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

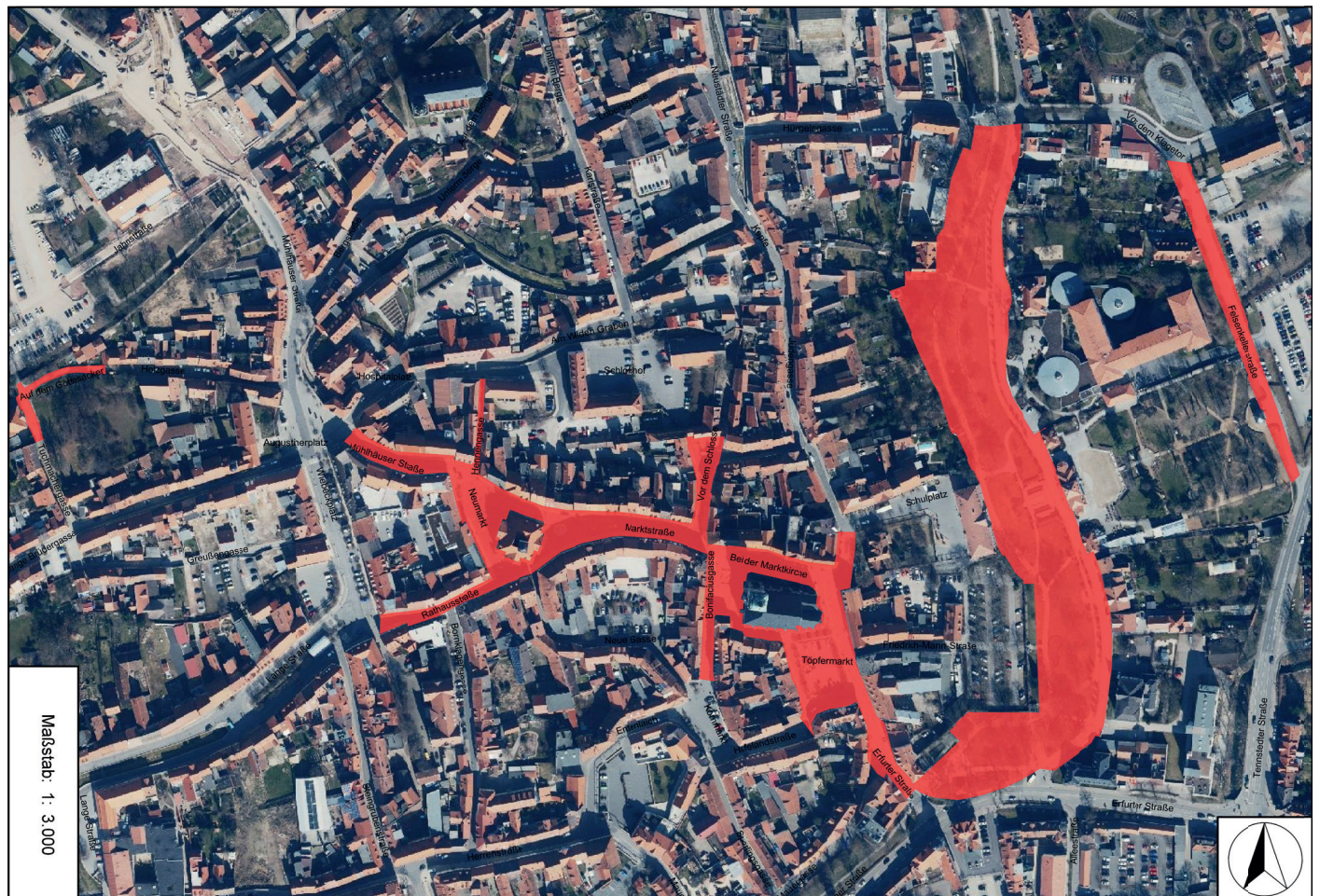
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Achim Keller

Dezernent

Anlage: Lageplan





Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister
Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den
Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 /
39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle
Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum
Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.